



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Migrationsamt

Willkommen in der Schweiz



Informationen zu Ihrem Aufenthalt

Grüezi und willkommen in der Schweiz! In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Informationen zu Ihrem Aufenthaltsrecht.

Ausländerinnen und Ausländer sollen sich in der Schweiz integrieren. Das bedeutet, dass Sie sich aktiv mit den Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen. Je besser Sie sich integrieren, desto früher können Sie eine stärkere Bewilligung erhalten. Die Kantone und Gemeinden helfen Ihnen bei Ihrer Integration und informieren Sie über passende Integrationsangebote.

Bei jeder Erteilung und Verlängerung Ihrer Bewilligung prüft das Migrationsamt des Kantons Zürich Ihre Integration. Falls Sie sich nur schlecht oder gar nicht integrieren, können Sie Ihre Bewilligung verlieren.



Integrationskriterien

Integration bedeutet:



Sie werden nicht straffällig.



Sie respektieren die Grundrechte in der Schweiz.

Beispiele:

- Sie respektieren die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- Sie respektieren die Meinungsfreiheit.
- Sie respektieren die Religionsfreiheit.



Sie befolgen Anordnungen von Behörden.



Sie bezahlen Ihre Rechnungen.



Sie verstehen und sprechen Deutsch.

Um Informationen zum Sprachförderangebot in Ihrer Nähe zu erhalten, wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde. Auch die Fachstelle Integration kann Ihnen dabei helfen (www.integration.zh.ch).

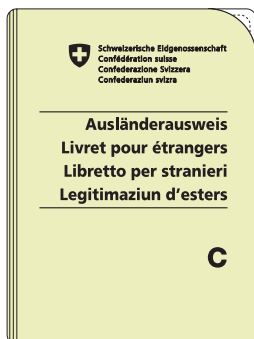


Sie arbeiten und beziehen keine Sozialhilfe.

Wie profitieren Sie von einer guten Integration?

Niederlassungsbewilligung (C)

Bei einer guten Integration kann Ihnen die Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Diese Bewilligung ist nicht befristet, nur Ihr Ausweis muss alle fünf Jahre verlängert werden. Voraussetzung ist, dass Sie gut integriert sind und Deutsch in Sprachniveau A2 verstehen und sprechen.



Familiennachzug

Auch für den Familiennachzug Ihres ausländischen Ehegatten und Ihrer ledigen Kinder unter 18 Jahren ist die Integration eine Voraussetzung. Ein Nachzug ist möglich, wenn:



- Sie eine genügend grosse Familienwohnung haben;



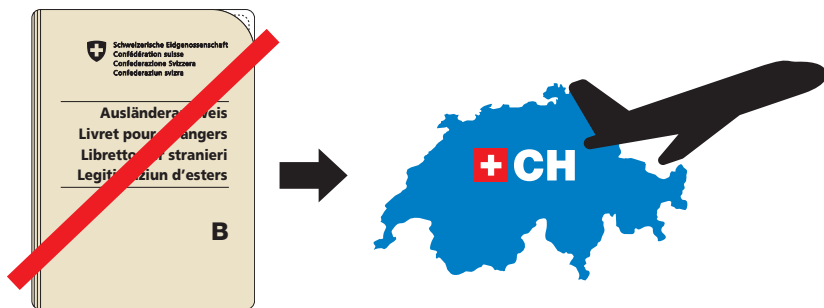
- Sie keine Sozialhilfe und keine Ergänzungsleistungen beziehen;



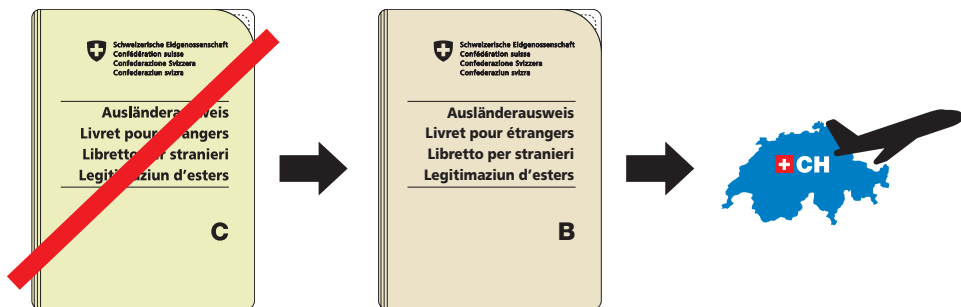
- Ihr Ehegatte / Ihre Ehegattin Deutsch in Sprachniveau A1 spricht.



Was passiert, wenn Sie sich nicht integrieren?



Wenn Sie eine B Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung) haben und sich nicht integrieren, können Sie diese verlieren und müssen die Schweiz wieder verlassen.



Rückstufung

Wenn Sie eine C Bewilligung haben (Niederlassungsbewilligung) und sich nicht integrieren, können Sie diese verlieren und erhalten nur noch eine B Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung). Wenn Sie eine B Bewilligung haben und sich nicht integrieren, können Sie diese verlieren und müssen die Schweiz wieder verlassen.



Integrationsangebote

Befassen Sie sich so früh wie möglich mit Ihrer Integration. Es bestehen viele Angebote, die Sie dabei unterstützen. Eine Auswahl hilfreicher Integrationsangebote im Kanton Zürich finden Sie auf der Website der Fachstelle Integration unter (www.integration.zh.ch). Bei Fragen wenden Sie sich an die Integrationsbeauftragten Ihrer Wohngemeinde, die Sie kompetent beraten können.



Weiterführende Informationen zum Ausländerrecht

Detailliertere Informationen zum Ausländerrecht finden Sie in den Weisungen des Migrationsamts des Kantons Zürich unter www.ma.zh.ch.



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Migrationsamt

Berninastrasse 45
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 88 00
www.ma.zh.ch

